

Thesen

zum Referat von Professor Dr. *Bruno Simma*

1. Da „friedliche Koexistenz“ nach dem Willen ihrer geistigen Väter von einer Verstärkung des *ideologischen Kampfes* begleitet werden soll, wird der grenzüberschreitende Informationsfluß zum wichtigsten Schauplatz des Ost-West-Konfliktes. Die „Rache des Politischen“ an seinem Völkerrechtsregime ist denn auch nachhaltig und beinahe lückenlos.

2. Im *klassischen Völkerrecht* bildete sich in Bezug auf die Eingriffspflichten der Staaten zum Schutz des Auslands gegen private Angriffe das liberale Prinzip „deeds, not words“ heraus. Diesen Standard zugunsten einer weitgehenden „Versicherung auf Gegenseitigkeit“ zu überschreiten, weigerten sich insbesondere die angelsächsischen Mächte hartnäckig. Damit blieb der grenzüberschreitende Informationsfluß aus privaten Quellen vom Völkerrecht weitgehend ungehemmt.

3. Erst die offensive Rundfunkpropaganda der Sowjetunion machte die Durchlässigkeit der Staatsgrenzen gegenüber dem neuen Medium der Radiowellen dramatisch spürbar. Auch der gezielt internationale Einsatz des Rundfunks als solcher begegnete jedoch keinen Protesten; Gegenmaßnahmen beschränkten sich grundsätzlich auf den eigenen Hoheitsbereich; zwischenstaatliche Reaktionen erfolgten nur gegen bestimmte Informationsinhalte (*staatliche Funksendefreiheit*).

4. Nach dem Zweiten Weltkrieg bezogen die westlichen Demokratien die *Informationsfreiheit* ohne Rücksicht auf Grenzen in die völkerrechtliche Formulierung der Menschenrechte mit ein. Diese Entwicklung stellt den Osten vor ein Dilemma, da die marxistisch-leninistische Gesellschaftstheorie wie auch der Imperativ der Erhaltung der Macht nach einem *Informationsmonopol* von Staat und Partei verlangen. So werden die westlichen Massenmedien insbesondere aber der westliche Aus-

landsrundfunk, als ständige Bedrohung empfunden und auch mit völkerrechtlichen Argumenten bekämpft.

5. Die östliche Behauptung eines umfassenden *Propagandaverbotes* steht mit der westlichen Völkerrechtsauffassung insbesondere bei der Beurteilung privater Propaganda in Widerspruch. Der Westen lehnt selbst die Festlegung auf eine Verhinderungspflicht gegenüber privater Kriegspropaganda aus Gründen der Pressefreiheit und wegen der Gefahr politischen Mißbrauchs grundsätzlich ab. Die Akzeptierung von Vertragsbestimmungen wie Art. 4 des Rassendiskriminierungsabkommens und Art. 20 Abs. 1 und 2 CCPR bilden nicht unbedenkliche Ausnahmen von dieser Regel.

6. Ein noch fundamentalerer Dissens wird in der Frage der Anwendbarkeit des völkerrechtlichen *Interventionsverbotes* auf die angebliche subversive Propagandatätigkeit der westlichen Massenmedien und insbesondere der Münchner „Freiheitssender“ sichtbar. Die östliche Rechtsbehauptung einer staatlichen „Verantwortlichkeit“ für die Medien ist nach westlichem Verständnis sub specie „Zurechenbarkeit“ und „Eingriffspflicht“ zu prüfen. In beiden Richtungen kommt man für die effektiv staatsunabhängigen Medien zu einem negativen Ergebnis.

7. Während *Jamming* ausländischer Rundfunksendungen im eigenen Hoheitsbereich früher als Korrektiv zur gewohnheitsrechtlichen Funk-sendefreiheit unbeschränkt zulässig war, ist eine solche Störtätigkeit für Parteien von Konventionen, die das Menschenrecht auf Informationsfreiheit beinhalten, nur mehr in dem Rahmen rechtmäßig, in dem diese Verträge Einschränkungen gestatten.

8. Die Spannung zwischen Souveränität und Informationsfreiheit erreicht gegenwärtig ihren Höhepunkt in der Auseinandersetzung um das *Satellitendirektfernsehen*. Infolge des unvergleichlichen Beeinflussungspotentials dieser neuen Technik und der voraussichtlichen Einbahnigkeit ihrer Anwendung, wird die Bedingung eines „prior consent“ hier auch vom größten Teil derjenigen Staaten befürwortet, die ansonsten durchaus Parteigänger der Informationsfreiheit (im westlichen Sinne) sind. Das sollte vor einer Überdehnung dieses Prinzips warnen.

Im übrigen haben die Final Acts der ITU-Weltfunkverwaltungs-konferenz 1977 die fernmelderechtliche Wirklichkeit bereits nach dem Grundsatz der nationalen Versorgung präjudiziert.

9. Die völkerrechtliche Problematik des *Remote Sensing* ist derjenigen der Weltraumspionage verwandt. In den Abwehrargumenten der Entwicklungsländer scheint eine neue Facette der Souveränität über die Naturreichtümer als „information sovereignty“ Gestalt anzunehmen.

10. Die Auseinandersetzung um eine *Neue Weltinformationsordnung* im Rahmen der UNESCO steuert zur Frage Informationsfreiheit und Souveränität kaum neue Gesichtspunkte bei, sondern wandelt die Topoi des informationspolitischen Ost-West-Konflikts ab.

Die Hauptforderung der Dritten Welt nach Ausgewogenheit des Informationsflusses zwischen Nord und Süd kann auch unter Respektierung des Menschenrechts auf Informationsfreiheit erfüllt werden.